Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 124
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 01. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2014) und **Antwort**

Soziale Arbeit zu Lasten der Mitarbeiter*innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche bezirklichen Jugendämter kooperieren für die Erbringung von Leistungen nach § 20 SGB VIII mit dem Träger „Notmütterdienst“?

Zu 1.: Zur Erbringung von Leistungen nach § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gehen die Jugendämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vertragsbeziehungen ein. Eine eigens im Zuge der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage kurzfristig durchgeführte Abfrage bei den Jugendämtern ergibt bei sieben Rückmeldungen folgendes Bild:

In Einzelfällen kooperieren die Jugendämter Mitte, Pankow, Treptow-Köpenick, Charlottenburg-Wilmersdorf und Lichtenberg mit dem Träger „Notmütterdienst“. Teilweise gibt es jedoch keine aktuell laufenden Fälle. Auch in Pankow ist die Anzahl der Fälle im Jahr 2014, in denen Leistungen durch den „Notmütterdienst“ im Rahmen des § 20 SGB VIII erbracht wurden, einstellig.

Die Jugendämter Tempelhof-Schöneberg und Neukölln arbeiten nicht mit dem Träger „Notmütterdienst“ zusammen.

2. Wie beurteilen die betreffenden Jugendämter ihre Kooperation mit dem o.g. Träger in Anbetracht der Tatsachen, dass

a) diese freie Honorarkräfte zu einem geringen Stundensatz von 8,00 bis 10,00 Euro pro Stunde beschäftigt sind, von denen mehrere bereits in Sozialberatungsstellen des Bezirks Pankow vorstellig wurden, da sie ihre Krankenversicherung mit diesen geringen Einkünften nicht bezahlen können?

b) dessen Verfahren auf Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin derzeit ruht, da der Träger sich weigert, sein Finanzierungsmodell offen zu legen?

Zu 2. a) und b): Die Zusammenarbeit wird durchweg als fachlich adäquat sowie verlässlich und verbindlich erlebt.

Die angemessene Bezahlung von Fachkräften ist Thema in Kooperationsgesprächen der Jugendämter mit freien Trägern. Wenn Jugendämtern begründete Hinweise auf das Fehlen einer angemessenen Bezahlung vorliegen, wirken sie auf eine angemessene Bezahlung hin bzw. hinterfragen ihre Zusammenarbeit mit Trägern kritisch.

Der Stand eines Verfahrens auf Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. ist nicht bekannt.

3. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die Kooperation von Jugendämtern der Bezirke, z.B. Pankow, mit dem o.g. Träger in Anbetracht der Tatsachen, dass

a) diese freien Honorarkräfte zu einem geringen Stundensatz von 8,00 bis 10,00 Euro pro Stunde beschäftigt sind, von denen mehrere bereits in Sozialberatungsstellen des Bezirks Pankow vorstellig wurden, da sie ihre Krankenversicherung mit diesen geringen Einkünften nicht bezahlen können?

b) dessen Verfahren auf Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin derzeit ruht, da der Träger sich weigert, sein Finanzierungsmodell offen zu legen?

Zu 3. a) und b): Das Entgelt für die Erbringung von Leistungen nach § 20 SGB VIII ist durch das Rundschreiben 3/2011 in Verbindung mit der Entgeltanpassung vom 01. März 2012 (RS 1/2012) der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Hier werden verschiedene Arten unterschieden:

- Betreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit Aufwandsentschädigung angelehnt an die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung (BVV)
- Beauftragung einer Sozialstation/anderer ambulanter Familienpflegdienste freier Träger (Familienpflegefachkraft) mit einem Stundensatz von über 20 Euro
- Beauftragung anderer geeigneter Fachkräfte entsprechend Honorarordnung für den Bereich Jugend

Zu beachten ist, dass es hier z.T. um einfache Betreuungsdienste geht, die auch von nicht pädagogisch ausgebildeten Personen durchgeführt werden können. Der Senat geht davon aus, dass mindestens Honorarsätze angelehnt an das Landesmindestlohngesetz entrichtet werden. Die Bezirke werden darauf in geeigneter Weise hingewiesen.

Sowohl Nachbarschaftshilfe als auch die Beauftragung privatgewerblich tätiger Leistungserbringer durch Jugendämter sind im Rahmen des § 20 SGB VIII möglich. Die Mitgliedschaft in einem Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege ist keine Voraussetzung für die Beauftragung.

Berlin, den 14. Juli 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2014)